

gesamten Kollektiv gestattet eine gründliche Aussprache über die vorliegende Straftat in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang und über die Persönlichkeit des Täters. Durch diese Verfahrensweise werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger dem Gericht tatsächlich die Meinung des Kollektivs oder der Organisation über die Straftat und den Täter darlegt, die gesellschaftliche Problematik voll erfaßt und sachkundig auf tritt, was zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen beitragen kann. Eine Beschlußfassung nur durch die Leitung der Organisation oder des Kollektivs dient nicht in diesem Umfang der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte und der umfassenden Vorbereitung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers. Bisher haben besonders die gesellschaftlichen Organisationen noch zuwenig eigene Initiative zur Mitwirkung bei der Durchführung von Strafverfahren auf der Grundlage der ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten entwickelt. Diese Initiative muß durch die zentrale Leitung eine allseitige Anleitung erfahren und stärker gefördert werden.

Durch eine richtige Arbeitsweise bei der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers kann schon dadurch ein wirksamer Beitrag im Kampf gegen die Kriminalität geleistet werden. Das soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden.

In einem Verfahren gegen eine Diebesbande vor einem Berliner Stadtbezirksgericht trat ein gesellschaftlicher Ankläger auf. In einer vom Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front einberufenen Einwohnerversammlung, an der nahezu 600 Bürger teilnahmen, wurde nach einer gründlichen Diskussion über die umfangreichen Straftaten der Angeklagten ein Volksvertreter als gesellschaftlicher Ankläger ausgewählt. Die Einwohner waren durch die anwesenden Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane über die Straftaten und ihre Zusammenhänge informiert worden und hatten selbst Vorschläge zur Beseitigung der die Straftaten be-

allgemeinen Versammlungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen muß, wenn es die Gesetzgebung nicht ausdrücklich vorschreibt. Eine anderweitige Entscheidung ist eine unbegründete Schmälerung der Rechte der gesellschaftlichen Organisationen und ihrer demokratisch gewählten Leitung.

In der CSSR ist der Modus der Delegierung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger nicht in der Strafprozeßordnung festgelegt. Die als Anlage angefügte Richtlinie legt in Abschn. II fest: „Die Mitgliederversammlung berät den Fall, nimmt zu der verübten Straftat sowie zur Person des Täters Stellung und entscheidet über den Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung, zum Strafverfahren einen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger zu entsenden.“

Ähnlich auch im Beschluß des Präsidiums des Zentralrats des tschechoslowakischen Jugendverbandes vom 26. 4 1961.